

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mediengestaltung mit dem Abschluss "Diplom-Mediengestalter"

Alle im Internet bereitgestellten Informationen sind unverbindlich. Sie sind nicht als die offiziellen Verordnungen anzusehen. In Zweifelsfällen besitzt nur die von der Hochschule gedruckte und in den Dekanaten ausliegende Version Gültigkeit. Änderungen vorbehalten.

Gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit §§79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVB1. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVB1. S. 49), erläßt die Bauhaus-Universität folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Mediengestaltung; der Senat der Bauhaus-Universität hat am 01.07.1996 die Prüfungsordnung beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom 06.09.1996, Az. H 5-437/545/3 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Vordiplomprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie/er die gestalterischen, methodischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzuführen.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Die Fakultät Medien verleiht nach bestandener Diplomprüfung das Diplom "Mediengestalterin/Mediengestalter".

§ 3 Prüfungsordnung, Studienordnungen

(1) Für die Vordiplomprüfung und Diplomprüfung gelten die Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung sowie die Studienordnung des Studiengangs Mediengestaltung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester inklusive Diplombearbeitung.

(3) Das Studium besteht aus dem Grundstudium (1. bis 4. Semester) mit 80 SWS und dem Hauptstudium (5. bis 9. Semester) mit 80 SWS einschließlich eines Semesters für die Diplomarbeit.

(4) Der Diplomprüfung geht eine Vordiplomprüfung voraus. Das Grundstudium schließt mit der Vordiplomprüfung ab, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung.

(5) Die Immatrikulation in den Studiengang Mediengestaltung ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulations-voraussetzungen vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung.

(6) Die in der Anlage zu führende Studentafel ist verbindlich.

§ 4 Bestandteile und Art der Prüfung

(1) Prüfungen sind Bestandteile des Studiums. Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind

Prüfungsleistungen im Rahmen der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung. Studienleistungen in Projekten, Seminaren, Fachkursen und gleichgestellten Lehrveranstaltungen (s. Studienordnung) als Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur Vordiplomprüfung bzw. Diplomprüfung.

(2) Die Vordiplomprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Vordiplomprüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

(3) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuß eingerichtet. Dieser ist insbesondere zuständig für die Vordiplomprüfung und die Diplomprüfung.

(2) Der Fakultätsrat bestellt den Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder.

Die Professorinnen und Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen und werden mehrheitlich aus dem Studiengang bestellt. Der Fakultätsrat bestellt neben den Professorinnen und Professoren eine Vertreterin oder einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden in den Prüfungsausschuß. Die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter müssen mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(3) Der Prüfungsausschuß kann Mitglieder anderer Fakultäten, soweit sie an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, soweit sie Professorinnen oder Professoren sind, andernfalls 1 Jahr. Für eine Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder soll Sorge getragen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Verfahren des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß für den Studiengang Mediengestaltung wählt aus den in ihm vertretenen Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die/der die Geschäfte führt sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der/dem Vorsitzenden können einzelne Aufgaben des Prüfungsausschusses insbesondere des §7 generell oder im Einzelfall durch den Prüfungsausschuß übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist.

§ 7 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt für die Vordiplom- und Diplomprüfungen die Beisitzenden und die Prüfenden. Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten können berücksichtigt werden. Die Namen der Prüfenden werden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Der Prüfungsausschuß legt die Meldetermine für die Prüfungen fest.

(4) Die Ausschußmitglieder haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuß berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregung zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 8 Prüfungskommission, Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme der Vordiplomprüfung sind Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen in der Funktion als Prüfende und als Beisitzende befugt.

(2) Zur Abnahme der Diplomprüfung sind Professorinnen und Professoren als Prüfende befugt. Alle anderen unter §8, Abs. 1 genannten Personen können als Beisitzer oder Beisitzerin fungieren.

(3) Die Prüfenden und Beisitzenden bilden eine Prüfungskommission, die aus mindestens zwei Personen besteht.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Sind für das gleiche Prüfungsgebiet mehrere Prüfende bestellt, so trifft der Prüfungsausschuß die Auswahl. Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten können berücksichtigt werden.

(5) Wird ein Lehrgebiet von keiner Professorin oder keinem Professor voll vertreten, so können mehrere Prüfende für die gemeinsame Prüfung bestellt werden.

(6) Für Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt §5 Abs. 5 entsprechend.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Vordiplom- und Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Vordiplom- bzw. Diplomprüfung setzt im Rahmen der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium der Kandidatin oder des Kandidaten im Studiengang Mediengestaltung voraus. Zur Zeit der Meldung zu einer Diplomprüfung muß die Kandidatin oder der Kandidat im Studiengang Mediengestaltung im Hauptstudium mindestens 2 Semester immatrikuliert sein und Studienleistungen erbracht haben.

(2) Über Anträge auf Befreiung von der Immatrikulationspflicht gemäß Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Sind die in §10 genannten Nachweise erbracht, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur jeweiligen Prüfung zuzulassen.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung muß versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

(a) die betreffende Prüfung an der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

b) die im §10 genannten Nachweise nicht erbringt.

Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten

der zuständige Prüfungsausschuß.

§ 10 Meldung zur Vordiplomprüfung und Meldung zur Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Vordiplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

a) Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung

b) Immatrikulationsbescheinigung des Studiengangs Mediengestaltung

c) Bescheinigungen über Studienleistungen, Prüfungsleistungen und sonstige Unterlagen, die in §14 der Diplomprüfungsordnung gefordert werden und gegebenenfalls die Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erworben wurden

d) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vordiplomprüfung oder Diplomprüfung im gleichen Studiengang abgelegt oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem Prüfungsverfahren befindet

e) für ausländische Studierende ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis der Deutschkenntnisse entsprechend der Ordnung über die Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprache an der Bauhaus-Universität.

(2) Bei der Meldung zur Diplomprüfung, die ebenfalls schriftlich erfolgen muß, ist außer dem Nachweis nach Abs. 1 das Zeugnis über die bestandene Vordiplomprüfung vorzulegen. Die Erklärung gemäß Abs. 1 d) erstreckt sich lediglich auf die Diplomprüfung.

§ 11 Meldefristen/Prüfungszeiten

Die Meldefristen für die Vordiplomprüfung und die Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuß zu Beginn des Semesters festgelegt. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen. Über eine Nachfrist in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 12 Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist ein Rücktritt von der Prüfung nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet unverzüglich darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung wird als "nicht ausreichend" erklärt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zum Prüfungstermin nicht erscheint.

§ 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten

(1) Vordiplomprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschulen in der BRD im gleichen

Studiengang bestanden hat, werden angerechnet.

Vordiplomprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls unter Heranziehung einer/eines Prüfenden des betreffenden Faches.

(2) Prüfungsleistungen künstlerischer oder wissenschaftlicher Hochschulen außerhalb der BRD werden nach Feststellung der Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuß als Vordiplomprüfung angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erworbene Prüfungsleistungen, Studienzeiten und Studienleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, vom Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall unter Hinzuziehung einer/eines Prüfenden im betreffenden Lehrgebiet, anerkannt.

(4) An anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschulen in der BRD erbrachte Studienleistungen und Studienzeiten im einschlägigen Studiengang werden anerkannt. Das gleiche gilt für Studienleistungen in anderen Studiengängen, sofern ihre Gleichwertigkeit vom zuständigen Prüfungsausschuß anerkannt wird. Der Prüfungsausschuß hat die Einheitlichkeit der Entscheidung für den Studiengang Mediengestaltung sicherzustellen. An künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der BRD erbrachte Studienleistungen und Studienzeiten werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit der Leistungen durch den Prüfungsausschuß bestätigt wurde.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Studiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten, die in der BRD erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so können die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Studienleistungen

(1) Im Grundstudium müssen

- 3 Projekte (von denen eines - in Ausnahmefällen auch zwei - in einem anderen Gestaltungsfach absolviert werden kann)
- 4 Fachkurse
- 3 Seminare in wissenschaftlichen Lehrgebieten

mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

(2) Im Hauptstudium müssen

- 3 Projekte (von denen eines - in Ausnahmefällen nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auch zwei - in einem anderen Gestaltungsfach absolviert werden kann)
- 4 Fachkurse

- 3 Seminare in wissenschaftlichen Lehrgebieten

mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

(3) Im Hauptstudium kann ein Semester als Praktikum außerhalb der Hochschule erbracht werden. Das Praktikum wird anerkannt, sofern es mindestens 15 Wochen dauert, die Arbeiten von einer oder einem Lehrenden der Fakultät Medien begleitend betreut und eine schriftliche Dokumentation der im Praktikum bearbeiteten Aufgaben mit mindestens "ausreichend" benotet wird. Das Semester, in dem das Praktikum durchgeführt wird, wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Für das Praktikum wird ein Leistungsnachweis vergeben. Das Praktikum ersetzt folgende Studienleistungen: 1 Projekt und 1 Werkstattkurs oder Fachkurs.

(4) Voraussetzung für die Erteilung des Vordiplomprüfungszeugnisses sowie für die Diplomprüfung ist, daß die erforderlichen Studienleistungen mit "ausreichend" bewertet worden sind.

§ 15 Vordiplom

(1) In der Vordiplomprüfung präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere seiner Projektarbeiten und stellt sich der Diskussion. Sie/er soll nachweisen, daß sie/er fähig ist, die eigene Arbeit darzustellen und in allgemeine Zusammenhänge der Mediengestaltung einzuordnen. Außerdem soll sie/er erkennen lassen, daß sie/er über allgemeines fachliches Wissen aus dem Bereich der Mediengestaltung verfügt.

(2) Die Vordiplomprüfung dauert maximal 45 min.

(3) Die Prüfung wird mindestens durch einen Prüfenden und einen sachkundigen Beisitzenden abgehalten. Für Beisitzer gilt sinngemäß §8 Abs. 4, Satz 2. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hört die/der Prüfende die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden oder die Beisitzenden. Nach Aufforderung hat die Kandidatin oder der Kandidat den Raum zu verlassen.

(4) Zu den Prüfungen sind Studierende, die sich in einem nachfolgenden Prüfungsabschnitt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zahl kann von der/dem Prüfenden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Die Zulassung kann in Ausnahmefällen abgelehnt werden.

(5) Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll von einer/einem Prüfenden bzw. einer Beisitzerin oder einem Beisitzer angefertigt. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Beendigung der Prüfung bekanntzugeben.

§ 16 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus der gewählten Fachrichtung selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist gestalterisch und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der individuelle, konzeptionelle, gestalterische oder wissenschaftliche Anteil glaubhaft gemacht wird und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Professorin oder den Professor vorschlagen, die/der das Thema stellt, die Arbeit betreut und bewertet, wobei der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten abweichen kann. In der Regel wird das Thema der Diplomarbeit zwischen Betreuerin und Betreuer und Kandidatin und Kandidat abgesprochen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sowie der Einreichung gem. Abs. 4 Satz 1 ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer

Einrichtung außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Universität gesichert ist.

(4) Die Diplomarbeit ist innerhalb von 18 Wochen Bearbeitungszeit anzufertigen und dem Dekanat einzureichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Nach begründetem Antrag kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise maximal 8 Wochen verlängern.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann das gestellte Thema innerhalb der ersten 6 Wochen der vorgesehenen Frist zurückgeben. Eine Rückgabe des dann neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(6) Die Diplomarbeit enthält in der Regel einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil besteht aus der gestalterischen oder künstlerischen Arbeit, die durch den theoretischen Teil reflektiert wird. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit aus einer ausschließlich praktischen oder wissenschaftlichen Arbeit bestehen. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag des Prüfenden.

(7) Die Diplomarbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, daß sie/er die Arbeit selbst verfaßt hat. Die Dokumentation der Diplomarbeit ist im Dekanat einzureichen.

(8) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen einer das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Person wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der beteiligten Prüfenden über die endgültige Bewertung.

(9) Die Dokumentation der Diplomarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakten und verbleibt an der Universität. Die urheberrechtlichen Ansprüche bleiben unberührt.

§ 17 Mündliche Diplomprüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung ist in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten und mit einer Note zu bewerten.

(2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 45 Minuten. Sie bezieht sich im wesentlichen auf die Diplomarbeit und auf allgemeine gestalterische, künstlerische und wissenschaftliche Fragen.

(3) Die Abs. 3, 4, 5 aus §15 gelten entsprechend.

§ 18 Bildung der Noten, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Noten für die Diplomarbeit werden von der jeweiligen Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung

2 = gut eine erheblich über den Durchschnitt liegende Leistung

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder

Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Bewertung mit den Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(2) Die Note lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(3) Die Diplomprüfung einschließlich Diplomarbeit ist bestanden, wenn sämtliche Teilnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Bei der Gesamtnote ist die zweite Kommastelle ohne Rundung zu streichen.

(4) Nach jedem Prüfungsabschnitt und nach Abschluß des gesamten Verfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Frist zur Wahrnehmung dieses Rechts endet ein Jahr nach Ablauf der Prüfungsperiode, in der die Prüfung stattgefunden hat.

§ 19 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

(1) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung errechnet sich mit 50% aus den benoteten Studienleistungen aus dem Hauptstudium und mit 50% aus der Note der Diplomarbeit mit der mündlichen Diplomprüfung.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann vom Prüfungsausschuß auch das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Bei dieser Entscheidung sind die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter (§ 5 Abs. 2) nicht stimmberechtigt.

§ 20 Nichtbestehen einzelner Prüfungen

(1) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der Abgabezeit eingereicht, wird sie als "nicht ausreichend" erklärt. Dies gilt nicht, sofern die Verspätung auf Gründen beruht, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat; §15 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat einzelne Prüfungsteile nicht bestanden oder ist seine Diplomarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden, so wird dieses Ergebnis von der/dem jeweiligen Prüfenden bekanntgegeben. Im Falle einer nicht bestandenen 2. Wiederholungsprüfung oder im Falle unentschuldigter Fehlen erfolgt die Begründung schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 21 Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfungsleistung in einem einzelnen Prüfungsteil als "nicht ausreichend" bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann die entsprechende Prüfung wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Studienleistungen nach §14, jeweils Abs. 1 und 2, die mit "nicht ausreichend" bewertet werden

oder als nicht bestanden gelten, können mehrmals wiederholt werden.

(4) An einer anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule in der BRD im selben Studiengang nicht bestandene Prüfungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(5) Die Prüfung ist im nächstfolgenden Prüfungszeitraum der Fakultät zu wiederholen, sofern der Prüfungsausschuß nicht andere Festlegungen trifft.

(6) Die Note der Wiederholungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Prüfungsleistung. Eine Kennzeichnung auf dem Zeugnis ist nicht zulässig.

§ 22 Zweite Wiederholung

(1) Auf Antrag kann eine zweite Wiederholung der Vordiplomprüfung und der mündlichen Diplomprüfung genehmigt werden.

Die Zulassung zur 2. Wiederholung einer Prüfung kann mit Auflagen verbunden sein. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für die Bewertung der 2. Wiederholungsprüfung gilt §21 Abs. 6 sinngemäß.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt nach eingehender Studienberatung der Kandidatin oder des Kandidaten den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung und verlängert erforderlichenfalls die Frist nach §23.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Prüfung in einem Fach zieht die Exmatrikulation nach sich. Über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung auszustellen.

§ 23 Befristung der Prüfungen

(1) Die Vordiplomprüfung ist spätestens bis zum Ende des 6. Fachsemesters abzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten und hat die Kandidatin oder der Kandidat dies zu vertreten, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Diplomprüfung soll einschließlich der geforderten Studienleistungen und etwaigen Wiederholungsprüfungen spätestens 2 Jahre nach Beginn abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit der Ablegung der ersten Prüfung in der Diplomprüfung. Wird diese Frist nicht eingehalten und hat die Kandidatin oder der Kandidat dies zu vertreten, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Eine Verlängerung der Frist nach Abs.1 und 2 ist auf Antrag möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in Folge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die Antragstellerin oder der Antragsteller erkennt, daß eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Frist zu stellen.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vordiplomprüfung bzw. Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten und des Gesamturteils ausgestellt. Das Thema der Diplomarbeit ist aufzuführen. Die Studienleistungen aus dem Hauptstudium werden mit dem Thema im Zeugnis aufgeführt. Das Zeugnis ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der letzten bestandenen Prüfung auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis über die Vordiplomprüfung ist von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es ist mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar zu

versehen.

(3) Das Diplomzeugnis wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Dekanin oder den Dekan unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Bauhaus-Universität zu versehen.

§ 25 Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat neben dem Diplomzeugnis nach §24 eine Diplomurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades bekundet. Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Bauhaus-Universität zu versehen und trägt das Datum des Diplomzeugnisses.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Diplomurkunde geführt werden.

§ 26 Bescheinigung bei endgültigem Nichtbestehen der Vordiplomprüfung oder Diplomprüfung

(1) Wird eine Vordiplomprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so geht der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid mit Angabe aller Prüfungsleistungen und der Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung zu. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wird eine Vordiplomprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und deren Noten und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

§ 28 Täuschungen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Wird festgestellt, daß die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder begangen hat, so ist diese Prüfung grundsätzlich als "nicht bestanden" zu erklären. Die Feststellung trifft die/der jeweilige Prüfende, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuß.

(2) Wird diese Täuschung nach Aushändigung des Diploms bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note berichtigen und ggf. die Gesamtprüfung für "nicht bestanden" erklären. Im letzteren Falle sind das unrichtige Diplomzeugnis und die Diplomurkunde einzuziehen und der akademische Grad abzuerkennen.

(3) In anderen Fällen, in denen Prüfungen unter ordnungswidrigen Voraussetzungen abgelegt worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuß über Gültigkeit und Bewertung. Eine Entscheidung nach Satz 1 sowie nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des

Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle des §27 Abs. 2.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§29 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen alle Entscheidungen, die nach der Diplomprüfungsordnung getroffen werden, ist der Widerspruch möglich. Nach Zugang der Entscheidung muß der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Prüfungsausschuß eingelegt werden. Hierzu ist die Kandidatin oder der Kandidat in einer Rechtsbehelfsbelehrung zu unterrichten, die der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung hinzuzufügen ist.

(2) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Rektorin oder der Rektor endgültig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Ausnahme des §3 Abs. 5 Satz 2 am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Weimar, 01.07.1996

Der Rektor Prof. Dr. Gerd Zimmermann